



Würzburg, 07.07.2026

**Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41
Flurbereinigungsgesetz - FlurbG –
Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die Um-
weltverträglichkeit - UVPG -
Ausbau Nr. 01**

Flurneuordnung Greßthal 3
Gemeinde Wasserlosen, Landkreis Schweinfurt

Bekanntmachung

Die Teilnehmergeinschaft Greßthal 3 wird beim Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken die Genehmigung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG beantragen.

Für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen war gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 16.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Beeinträchtigungen durch die Anlage der forstlich notwendigen Erschließung werden auf ein Minimum reduziert. Eine UVP ist aufgrund der Ergebnisse der durchgeführten allgemeinen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 nicht erforderlich. Hinsichtlich der Schutzgüter gem. UVPG einschließlich der Wechselwirkungen sind weder im Detail noch in der Gesamtheit der Maßnahme erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten. Von den geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen und der angestrebten Verjüngung des Waldes sind vielmehr positive Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. UVPG zu erwarten.

Es wird daher festgestellt, dass für das o. g. Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

gez. Philipp Grümpel
Bauberrat